

## MKGE 10 Nr. 45

Mkg, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_10\\_Nr\\_45](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_10_Nr_45)

FR: ATMC 10 n° 45

IT: STMC 10 n. 45

### Volltext

147 45. Nr. 45 Bedingter Strafvollzug; Schutzaufsicht und Weisungen (Art. 32 Ziff. 2 MStG) - Dem Richter steht ein weiterer Ermessensspielraum in der Anordnung der Schutzaufsicht zu, doch sind Sinn und Zweck des bedingten Strafvollzugs zu berücksichtigen. Die Schutzaufsicht gewinnt zunehmend an Bedeutung (Erw. 4). - Die Weisung, sich ärztlich behandeln zu lassen, ist nicht nur sinnvoll, wenn die ärztliche Behandlung wirksam erscheint (Erw. 5). Sursis à l'exécution de la peine; patronage et règles de conduite (art. 32 eh. 2 CPM) - Le juge jouit d'un large pouvoir d'appréciation pour astreindre le condamné au patronage, mais le sens et le but du sursis doivent être respectés. Le patronage prend une importance croissante (eons. 4). - La règle de conduite consistant en la soumission à un traitement médical n'a de sens que si ce traitement apparaît comme efficace (eons. 5). Sospensione condizionale dell'esecuzione della pena; patronato enorme di condotta (art. 32 efr. 2 CPM) - 11 giudice fruisce di un ampio potere di apprezzamento circa l'opportunità di sottoporre il condannato al patronato; devono tuttavia essere rispettati il senso e lo scopo della sospensione condizionale della pena. 11 patronato va assumendo sempre maggior importanza (eons. 4). - La norma di condotta che obbliga il condannato a sottoporsi a una cura medica è giustificata solo in quanto la cura appare efficace (eons. 5). Aus den Erwägungen: 4.- Der Beschwerdeführer erblickt in der Nichtanordnung der Schutz- aufsicht eine Verletzung des Strafgesetzes im Sinne von Art. 185 Abs. 1 Bst. d MStP. Das Institut der Schutzaufsicht findet sich als Kann-Vorschrift unter anderem in Art. 32 Ziff. 2 MStG. Es versteht sich, dass dem Richter bei der Anordnung dieser Bewahrungshilfe ein weiterer Spielraum des Ermessens offensteht, doch hält sich dieses Ermessen in den Grenzen, welche durch Sinn und Zweck des bedingten Strafvollzugs und der ihn unterstützenden Hilfen gezogen sind. Der bedingte Strafvollzug beruht auf der Idee der Spezialprävention, die in erster Linie schon durch den Aufschub des Strafvollzugs erreicht werden soll, unter Umständen aber zusätzlicher Bewahrungshilfen bedarf. Wenn der Gesetzgeber solche Bewahrungshilfen vorsah, so geschah dies offensichtlich aus dem Gedanken heraus, dass Vorleben und Charakter in gewissen Fällen nur dann eine günstige Prognose erlauben, wenn der bedingte Strafvollzug mit unterstützenden Massnahmen verbunden wird. Dann aber

Nr. 45 148 müssen diese auch bei der Beurteilung der Besserungsaussichten mitberücksichtigt werden können (vgl. BGE 99 IV 69 f.; MKGE 19.5.78 i.S. G.). Eine solche unterstützende Massnahme ist die im Gesetz namentlich angeführte Schutzaufsicht. Sie soll dem zu bestrafenden Verurteilten das ehrliche Fortkommen erleichtern, indem sie ihm zum Beispiel bei der Beschaffung von Unterkunft und Arbeit hilft oder dafür sorgt, dass er, sofern er besonders rückfallsgefährdet ist, in einer geeigneten Umgebung untergebracht wird (Art. 47 Abs. 1 und 3 StGB). Ferner darf die Schutzaufsicht auch angeordnet werden, wenn der Richter bloss eine unauffällige Beaufsichtigung des Verurteilten während der Probezeit für notwendig hält (Art. 47 Abs.

2StGB; BGE 104IV63). Im weiteren verlangt das Gesetz, welches die Einrichtung der Schutzaufsicht den Kantonen überträgt, die individuelle Betreuung jeden Schützlings (Art. 379 Ziff. 1 StGB). Mit Recht weist der Beschwerdeführer unter Berufung auf das Schrifttum (Rehberg, Strafrecht II, Zürich 1980, S. 41) darauf hin, dass die Schutzaufsicht als wichtigstes und hilfreiches kriminalpolitisches Instrument zunehmend an Bedeutung gewinnt. Nachdem den vorstehend gemachten Ausführungen kann kein Zweifel bestehen, dass dem Verurteilten der bedingte Strafvollzug nur mit erheblichen Bedenken gewährt werden durfte und sich demnach eine günstige Voraussage nur bei Mitberücksichtigung der Wirkung unterstützender Massnahmen überhaupt rechtfertigen liess. Als geeignete Massnahme drangte sich die Schutzaufsicht geradezu auf, da sowohl die Betreuung als auch eine gewisse Beaufsichtigung des Angeklagten als unerlässlich erscheinen. Es ist daher unverstandlich, dass die Vorinstanz von dieser Bewahrungshilfe absah und den Verurteilten in seiner charakterlichen Labilität und Unreife schließlich überliess. Mit dieser Entscheidung hat sie daher ihr pflichtgemässes Ermessen überschritten und somit das Strafgesetz verletzt. 5.- Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, dass dem Verurteilten als weitere unterstützende Massnahme nicht auch die Weisung erteilt wurde, sich ärztlich behandeln zu lassen. Wie die Schutzaufsicht müssen sich auch Weisung und Inhalt richterlicher Weisungen im Sinne des Art. 32 Ziff. 2 MStG nachdem dem spezialpräventiven Zweck des bedingten Strafvollzugs richten, durch den der Verurteilte dauernd gebessert und vor Rückfall bewahrt werden soll. Unzulässig sind unerfüllbare oder unzumutbare Weisungen sowie solche, die vorwiegend darauf abzielen, dem Verurteilten Nachteile zuzufügen oder Dritte vor ihm zu schützen. Die Weisung muss vielmehr im wohlverstandenen Interesse des Verurteilten liegen und voraussichtlich befolgt werden können (BGE 103 IV 136, 105 IV 289, 106 IV 325 ff.). In bezug auf die Weisung, sich ärztlich behandeln zu lassen, ist das Einverständnis des Verurteilten nicht erforderlich, zumal vom Arzt erwartet werden darf, dass er die Behandlungsbereitschaft zu wecken vermag (vgl. Schultz, Strafrecht, AT II, 1982, SS.110).

149 Nr. 45, 46 Der Entscheid, ob die Weisung, sich ärztlich behandeln zu lassen, sinnvoll ist und im wohlverstandenen Interesse des Verurteilten liegt, hängt indessen in erster Linie von der Beurteilung des Arztes ab. Insbesondere auf dem Gebiete der Psychiatrie kann nur er ermitteln, ob ärztliche Bemühungen zur Besserung des Verurteilten beizutragen vermögen. Wohl wurde der als Sachverständiger bestellte Psychiater nicht ausdrücklich darnach gefragt, ob eine ärztliche Behandlung wirksam wäre. Doch darf angenommen werden, dass er gleichwohl einen entsprechenden Antrag gestellt hätte, wenn aus seiner Sicht eine Behandlung Erfolg verspräche. Der Gutachter hat aber nicht nur keinen Antrag gestellt, er hat auch die Vermutung geäussert, der Verurteilte sei bei einer Behandlung «unzuverlässig» (act. 37 S. 5). Abgesehen davon ist es fraglich, ob charakterliche Mängel, wie sie beim Angeklagten festgestellt wurden, medizinisch überhaupt angegangen werden können. Wenn die Vorinstanz unter diesen Umständen die Auffassung vertrat, weder im Bereich der Sexualität noch in demjenigen der allgemeinen persönlichen Problematik des Angeklagten lasse sich eine medizinische Behandlung als erfolgreich denken, und daher auf eine entsprechende Weisung verzichtete, so hielt sie sich in den Grenzen pflichtgemässen Ermessens. (11. März 1983, Auditor DG 5 e. R. und MAG 2B) 46. Dienstverweigerung; bedingter Strafvollzug (Art. 81 Ziff. 2, Art. 32 Ziff. 1 MStG) - Die Privilegierung des Gewissenstaters ist gesetzlich genau umschrieben und beschränkt auf die Bereiche Strafmass und Vollzug der Strafe, sie erstreckt sich insbesondere nicht auf die Gewährung des bedingten Strafvollzugs (Erw. 2 und 3). - Die

Verweigerung des bedingten Strafvollzugs ist nicht willkürlich, wenn sie der Gewissenstater mit weiteren Aktivitäten an der Grenze neuer strafbarer Handlungen bewegt (Erw. 6). Refus de servir; sursis (art. 81, eh. 2, art. 32, eh. 1 CPM) - Le traitement privilégié accordé aux objecteurs de conscience est limité, par la loi, à la mesure de la peine et à son exécution. Il ne s'étend pas à l'octroi du sursis (eons. 2 et 3). - Le refus du sursis n'est pas arbitraire lorsque l'objecteur de conscience exerce des activités qui sont à la limite de la délinquance (eons. 6). Rifiuto del servizio; sospensione condizionale della pena (art. 81 efr. 2, art. 32 efr. 1 CPM)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.